

Teil B: Umweltbericht und Grünordnungsplan

Inhaltsverzeichnis

1. UMWELTBERICHT	2
1.1. Einleitung	2
1.1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	2
1.1.2. Ziele des Umweltschutzes.....	3
1.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
1.2.1. Methodik.....	4
1.3. Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	10
1.4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	10
2. GRÜNORDNUNGSPLAN	12
2.1. Flächenbilanz	12
2.2. Ermittlung des Kompensationsbedarfs	12
2.3. Grünordnerische Festsetzungen	15
2.4. Maßnahmenblätter	17
2.5. Zusammenfassung	22
3. QUELLENVERZEICHNIS	I

Anlagen

Anlage 1 zum Umweltbericht: Bericht zur einmaligen Kartierung von Feldhamstervorkommen im Untersuchungsraum Großschwabhausen (MARTENS 2016).

1. UMWELTBERICHT

1.1. EINLEITUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Großschwabhausen hat am 15.10.2015 in öffentlicher Sitzung auf der Grundlage von § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB zunächst beschlossen, für das Allgemeine Wohngebiet „Am Park“ in Großschwabhausen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufzustellen. Er beschloss weiterhin, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Planauslage, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung, durchgeführt werden soll.

Grundlage war der Antrag der
*IT Bau GmbH, vertreten durch Herrn Tutzschke,
Langendorfer Str. 30, 06667 Weißenfels.*

Dieser stellte am 16.09.2015 den Antrag, am nördlichen Ortsrand (nördlich der Straße „Am Park“) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Allgemeines Wohngebiet (für die Errichtung von ca. 8 Einfamilienhäusern) zu entwickeln.

Im Verlauf der Bearbeitung wurde festgestellt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht das geeignete Planungsinstrument ist, da die IT Bau GmbH die geplanten Wohngebäude nicht selbst errichten, sondern lediglich die Grundstücke erschließen will. In einer Beratung beim Thüringer Landesverwaltungsamt am 03.02.2016 wurde deshalb ein Wechsel des Planungsinstruments in einen Bebauungsplan empfohlen (siehe Begründung).

Die Gemeinde Großschwabhausen wird nunmehr den Planentwurf als Bebauungsplan fortführen und sich zur Planung und Durchführung der Erschließungs- und Kompensationsmaßnahmen eines Dritten bedienen (Erschließungsträger), mit dem sie bis zum Satzungsbeschluss einen städtebaulichen Vertrag entsprechend § 11 BauGB abschließen wird. In dem städtebaulichen Vertrag verpflichtet sich der Erschließungsträger zur Neuordnung der Grundstücksverhältnisse, zur Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen, zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten, zur Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB sowie zur Übernahme der Kosten für den mit der Gemeinde abgestimmten Bebauungsplan. Am 15.09.2016 erfolgte durch den Gemeinderat die Beschlussfassung in folgender Reihenfolge: Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf/ Beschluss zum Wechsel des Planungsinstruments und Fortführung des Entwurfs als Bebauungsplan/ Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes.

Die Ausweisung des Bebauungsplanes erfolgt auf den Flurstücken 229 und 230, Flur 2, Gemarkung Großschwabhausen am nördlichen Ortsrand.

1.1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Mit der Ausweisung der Planfläche soll eine allgemeine Wohnbebauung (WA) ermöglicht werden. Es bestehen im Geltungsbereich folgende, für die Umweltprüfung relevante Festsetzungen: (Art und Maß der baulichen Nutzung/ Planungsrechtliche Festsetzungen)

- Erschließungsstraße „Am Park“ (durchgängiger Ausbau der bereits teilweise asphaltierten Straße)
- Allgemeines Wohngebiet WA mit Grundflächenzahl mit GRZ 0,3 (beinhaltet Gebäude, Stellplätze), Trauffhöhe von Gebäuden beträgt 4,30 m
- Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Wasserrückhaltung, Löschwasserzisterne)
- Öffentliche Grünfläche am Ostrand des Plangebietes
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Sonstigen Bepflanzungen (Eingrünung des Wohngebietes, Maßnahmen A1, A2 und A3)

Inhalt des Bauleitplans und damit verbunden ist eine Umweltprüfung, die in Form eines Umweltberichts Bestandteil der Begründung ist. Nach der Analyse des Bestands (Eingriffsermittlung) wird ein Grünordnungsplan erarbeitet und konkrete Maßnahmen zur Kompensation entwickelt werden.

1.1.2. Ziele des Umweltschutzes

Mit der Einführung der Umweltprüfung für alle Bauleitpläne (EAG Bau 2004) wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Die Umweltprüfung fasst dabei gemäß § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die Strategische Umweltprüfung (SUP) zusammen. Im Mittelpunkt steht der Umweltbericht, der die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange bietet.

Nach § 2 Abs. 4 **BauGB** ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung erforderlich. Die Belange des Umweltschutzes werden nach §1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a BauGB mit den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der erforderliche Detaillierungsgrad ergibt sich aus der Anlage 2 des BauGB. Dem gemäß wird ein Umweltbericht nach §2a BauGB zugeordnet.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** definiert in § 1 die wesentlichen Zielsetzungen und Grundsätze, die für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Natur und Landschaft relevant sind.

Gemäß § 14 BNatSchG (Eingriffstatbestand) sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Damit stellt die Planung im Sinne des BNatSchG einen Eingriff dar. Die Eingriffsregelung mit § 13 bzw. § 15 BNatSchG (Verursacherpflichten) schreibt eine Planungsabfolge vor, nach der zunächst geprüft wird, ob Eingriffe vermieden bzw. minimiert werden können. Verbleibende Eingriffe sind auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Eingriffsregelung ist ferner im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden zu sehen. Nach §1 Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Die Inanspruchnahme ist auf ein unerlässliches Maß zu beschränken. Hierbei handelt es sich um eine grundsätzliche Leitlinie, die sich aus der Bodenschutzklausel des §1a Abs. 2 BauGB ergibt.

Folgende relevante Gesetze und Richtlinien sind außerdem zu berücksichtigen:

Schutzgutübergreifend	
Eingriffsregelung (Eingriffe, Vermeidung/ Ausgleich/ Ersatz von Eingriffen, Genehmigung von Eingriffen)	§ 1a (3) BauGB §§ 14, 15 und 17 BNatSchG
Schutz/ Entwicklung der Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen	§ 1 BNatSchG
Schutz des Menschen, von Tieren und Pflanzen sowie ihrer Biotope, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre, des Klimas/ der Luft vor schädlichen Umwelteinwirkungen , Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen	§ 1 (1) BImSchG § 1 (2) und (3) BNatSchG § 1 WHG
Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden ; ist eine Schädigung von Arten, natürlichen Lebensräumen, Boden, Gewässer eingetreten, hat der Verantwortliche die Pflicht, Schadenbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen	§§ 1, 3, 6 USchadG § 19 BNatSchG
Schutzgutbezogen	
Schutz der Allgemeinheit vor Lärm, Erschütterungen, Verunreinigungen, und Strahlungen sowie Minderung der Immissionsbelastungen ; Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität	§§ 1, 41, 45 und 50 BImSchG

Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege schützen; Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energie, Erfordernisse des Klimaschutzes	§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG §1 (5), 1a (5) BauGB
Schutz, Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Oberflächengewässern sowie des Grundwassers in Struktur und Wasserqualität, Vermeidung von Beeinträchtigungen	§ 1 (3) Nr. 3 BNatSchG §§ 1, 6, 27 und 47 WHG §§ 25 und 67 ThürWG Art. 4 EU-WRRL
nachhaltige Sicherung/ Wiederherstellung/ Erhaltung des Bodens einschließlich seiner Funktion und Nutzbarkeit; sparsame, schonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Bodenressourcen	§ 1a (2) BauGB §§ 1, 2, 7 und 17 (2) BBodSchG § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG
Aufgaben des Artenschutzes, Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Arten	§§ 37, 39 und 44 BNatSchG
Schutz, Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung von Natur und Landschaft, sodass die Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind	§ 1 (4), (5) und (6) BNatSchG § 1 (3) ThürNatG

1.2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

1.2.1. Methodik

Der **Untersuchungsraum** des Umweltberichtes orientiert sich am Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der Betrachtungsraum umfasst dabei das Plangebiet mit seiner Flächengröße von 0,6 ha sowie dessen nähere Umgebung, wenn Auswirkungen darüber hinaus (möglicher Einwirkungsbereich) möglich sind.

Für die **Beschreibung und Bewertung** der Umwelt werden die wesentlichen Wert- und Funktionselemente des Untersuchungsraumes schutzgutbezogen erfasst und hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt verbal-argumentativ bewertet (sehr geringe, geringe, mittlere, hohe, sehr hohe Bedeutung). Die Kartierung der Biotoptypen wurde während einer Begehung am 05. Oktober 2015 vorgenommen. Für die Code-Vergabe und Beurteilung der Biotoptypen wird die Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens (TMLNU 1999) in Verbindung mit dem Bilanzierungsmodell Thüringens (TMLNU 2005) angewendet.

Demnach bekommen die Biotoptypen bezüglich ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit einen Biotopwert zugeordnet, der zwischen 0 und 55 liegt. Der Wert „0“ entspricht dabei der niedrigsten (z.B. versiegelte Flächen) und „55“ der höchsten naturschutzfachlichen Bedeutungsstufe (z.B. Hochmoor).

Die **Ermittlung der Umweltauswirkungen** bzw. der Beeinträchtigung infolge des Eingriffes erfolgt schutzgut- und einzelfallbezogen verbal-argumentativ.

Weitere **Datengrundlagen** bilden die Internetseiten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (WWW.TLUG-JENA.DE: UMWELT UND RAUM) sowie eigene Erhebungen vor Ort. Die genannten sowie alle weiteren Quellenangaben sind dem Quellenverzeichnis zu entnehmen.

Schutzgut Mensch	Schutzgut Klima / Luft	Schutzgut Landschaft	Schutzgut Kultur- / sonst. Sachgüter	Schutzgut Boden	Schutzgut Wasser	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt	Wechselwirkungen
<p>Bestandsbeschreibung: Ackerfläche (4110) (auch nach Norden und Westen über den Geltungsbereich hinaus), angrenzend im Süden Anliegerstraße (9213), die nach Westen in einen unversiegelten Schotterweg (9214) übergeht. Im Osten des Geltungsbereiches unversiegelter Feldweg (9214) vorhanden. An den Wegen begleitend Scherrasen (9318) und grasreiche Säume (4711). Im Bereich des Feldweges befinden sich an der südlichen Grundstücksgrenze 3 Einzelbäume (Birken). Südlich des Geltungsbereiches liegt ein vorhandenes Wohngebiet (9111) mit umgebenden Gärten (9351).</p>							
<p>Ackerfläche; Angrenzend Wohngebiete;</p> <p>Vorbelastung: L 1060, Bahnlinie Weimar-Jena, Gewerbebetriebe (Gärtnereien)</p>	<p>Freilandklima, Kaltluftentstehungsfläche, Kaltluftabfluss gering, da keine große Hangneigung vorhanden</p> <p>Vorbelastung: vorhandene Bebauung, Landstraße L 1060, Bahnstrecke, Gewerbeflächen</p>	<p>Ackerfläche, Blickbeziehungen nach Osten zum Großschwabhäuser Grund</p> <p>Vorbelastung: umgebende Wohngebiete, Landstraße L 2161</p>	<p>Keine Kulturgüter bekannt</p> <p>Sonstige Sachgüter: Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung</p>	<p>Parabraunerde-Tschernosem aus tief- bis mittelgründigem Löß, hohes Ertragspotenzial</p> <p>Vorbelastung: intensive ackerbauliche Nutzung, Versiegelung im Bereich angrenzender Wohngebiete und Verkehrsflächen</p>	<p>Keine Oberflächengewässer</p> <p>mittlere Grundwasserneubildung 100 bis 250 mm/a</p> <p>Vorbelastung: best. Bebauung / Versiegelung in benachbarten Wohngebieten, Gewerbeflächen und Verkehrstrassen</p>	<p>Keine Schutzgebiete im Geltungsbereich</p> <p>Von Straßen, Feldwegen und Siedlung begrenzte Ackerfläche mit schmalen Säumen; 3 Einzelbäume keine Vorkommen planungsrelevanter Arten (siehe hierzu auch Prognose Artenschutz)</p> <p>Vorbelastung: anthropogene Einflüsse</p>	<p>Boden - Nutzung-Landschaftsbild Mensch - Klima/ Luft</p> <p>Flora/ Fauna - biologische Vielfalt - Landschaftsbild</p> <p>Boden, Vegetation - Oberflächengewässer/ Wasserhaushalt</p> <p>Klima - Landnutzung</p> <p>Vorbelastung: anthropogene Einflüsse, intensive Nutzungen</p>
<p>Bedeutung: gering (Ackerfläche) sehr hoch (Wohngebiete)</p>	<p>Bedeutung: gering</p>	<p>Bedeutung: gering</p>	<p>Bedeutung: sehr hoch (Landwirtschaft) gering (Kulturgüter)</p>	<p>Bedeutung: hoch</p>	<p>Bedeutung: GW: mittel OW: keine Betroffenheit</p>	<p>Bedeutung: gering (B-Plangebiet) sehr hoch (Schutzgebiete)</p>	<p>Bedeutung: siehe einzelne Schutzgüter</p>

Schutzgut Mensch	Schutzgut Klima / Luft	Schutzgut Landschaft	Schutzgut Kultur- / sonst. Sachgüter	Schutzgut Boden	Schutzgut Wasser	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt	Wechselwirkungen
Planung: Bebauungsplan, Wohngebiet (Prognose bei Durchführung der Planung)							
Neuanlage Wohngebiet zur Abrundung des Ortsrandes mit geplanter Ortsrandeingrünung	Überformung der Ackerfläche, Verlust kaltluftproduzierender Flächen	Erweiterung der Bebauung, Entwicklung einer Ortsrandbegrünung	Keine Betroffenheit, Sollten dennoch bei Erdarbeiten Funde wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdfärbungen u.ä. auftreten, sind diese gem. § 16 ThürDSchG unverzüglich zu melden.	Neuversiegelung (0,3 ha, GRZ 0,3 bei Gesamtfläche von 0,7 ha) von Böden, Überformung durch Bauarbeiten und Umgestaltung im Bereich nicht versiegelter Flächen	Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung (ca. 0,3 ha)	Überformung/ Bebauung / Versiegelung von Biotopen geringer Bedeutung, Verlust von 3 Einzelbäumen; Beeinträchtigungen der Fauna sind nicht zu erwarten (siehe auch Prognose Artenschutz), da Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden Arten vermieden werden	Veränderungen durch Überformung/ Bebauung und damit Auswirkungen auf alle Schutzgüter (insbesondere Schutzgut Boden)
Auswirkungen: positiv	Auswirkungen: mittel	Auswirkungen: gering, zum Teil positiv	Auswirkungen: gering	Auswirkungen: hoch (erheblich)	Auswirkungen: mittel	Auswirkungen: gering	Auswirkungen: siehe einzelne Schutzgüter
Prognose bei Nichtdurchführung der Planung							
<ul style="list-style-type: none"> • weiter bestehende Nutzung für die intensive Landwirtschaft • Keine Umsetzung des Vorhabens (Wohnbebauung) an diesem Standort, Bebauung anderer, womöglich wertvollerer Flächen • keine weitere Neuversiegelung von Böden • keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Grundwasser • kein Verlust kaltluftproduzierender Flächen 							
Prognose Artenschutz							
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> - Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen). 							

Schutzgut Mensch	Schutzgut Klima / Luft	Schutzgut Landschaft	Schutzgut Kultur- / sonst. Sachgüter	Schutzgut Boden	Schutzgut Wasser	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt	Wechselwirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sind Schädigungen der wild lebenden Tiere und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten und erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Nr. 1 bis 3) sowie der wild lebenden Pflanzen und ihrer Standorte (Nr. 4) verboten (Zugriffsverbote). - Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand (EHZ) einer lokalen Population einer Art verschlechtert. - Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (VSRL) verbietet zum Schutz der europäischen, wildlebenden, heimischen Vogelarten nach Artikel 1 das absichtliche Töten (5a), Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern (5b) sowie Stören während der Brut- und Aufzuchtzeit (5d). Dabei wird der Verbotstatbestand des Störens erfüllt, wenn sich die Störung erheblich auf die Zielsetzung der Richtlinie auswirkt. - Mit den Artikeln 12 und 13 fordert die EU von ihren Mitgliedsstaaten die Implementierung eines strengen Schutzsystems für die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a) in deren natürlichem Verbreitungsgebiet und für die Pflanzenarten nach Anhang IV Buchstabe b) der FFH-Richtlinie. - Hierzu sind die Verbote nach Artikel 12 a) bis d) und 13 a) und b) einzuhalten, wobei 13 b) als Besitz-, Transport- und Handelsverbot bei Vorhaben der Bauleitplanung in der Regel nicht zum Tragen kommt. 							
<ul style="list-style-type: none"> • Bestand <ul style="list-style-type: none"> - In einem ersten Schritt zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange wird in einer Relevanzprüfung ermittelt, welche Arten bzw. Artengruppen im Plangebiet des Bebauungsplanes vorkommen können. - Grundlage für die Erarbeitung des zu prüfenden Artspektrums (Relevanzprüfung) ist die Liste 1 „Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel)“ (Stand 16.11.2009, TLUG 2009) sowie die Liste 3 „Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen“ (Stand August 2013) der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG 2013). Zudem wurden aktuelle Verbreitungskarten der Fledermäuse (TRESS et al. 2012) und Vögel (VTO 2011, GEDEON et. al 2014) berücksichtigt. Weiterhin erfolgte die Abfrage der LINFOS Daten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Weimarer Land (vom 24.06.2015) - Der überwiegende Teil der Arten der oben zitierten Liste kann für das Plangebiet aufgrund der folgenden Sachverhalte ausgeschlossen werden: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt nach aktuellem Kenntnisstand eindeutig außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. ➔ der erforderliche Lebensraum/Standort der Art ist im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend ➔ die Wirkungsempfindlichkeit für eine Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungssintensität). Durch diese Abschichtung darf es aber auch bei solchen Arten nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestandes kommen und eine Schädigung der ökologischen Funktion der von Eingriffen betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im räumlichen Zusammenhang auszuschließen. ➔ Vogelarten, die nach GRIMM & ROST (2004) als Ausnahmeerscheinung, als seltener Durchzügler oder seltener Wintergast beschrieben werden. - Nach dieser ersten Abschichtung erfolgt im zweiten Schritt eine Prüfung der einzelartenbezogenen Bestandssituation im erweiterten Wirkraum (Betroffenheitsprüfung). Hiernach sind die Arten in der tiefergehend zu prüfen, von denen Nachweise im Wirkraum durch Bestandserfassung vorliegen oder von denen ein potenzielles Vorkommen aufgrund der Lebensraumausstattung des Wirkraumes und der Verbreitung der Art in Thüringen anzunehmen ist. 							

Schutzgut Mensch	Schutzgut Klima / Luft	Schutzgut Landschaft	Schutzgut Kultur- / sonst. Sachgüter	Schutzgut Boden	Schutzgut Wasser	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt	Wechselwirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen (Intensivacker im unmittelbaren B-Planbereich, 3 Einzelbäume am Rand des B-Plangebietes) sind für das Vorhaben 2 Artengruppen näher zu betrachten: Zum einen liegt das Gebiet im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (<i>Cricetus cricetus</i>), zum anderen ist die Möglichkeit des Vorkommens von Arten der Avifauna (insbesondere Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) sowie in Siedlungsgehölzen brütende Arten) zu erörtern. - Der Feldhamster ist auf Anhang IV der FFH-RL gelistet und demzufolge eine streng und besonders geschützte Tierart. Die Art ist sowohl in Deutschland als auch in Thüringen auf der Roten Liste als „Vom Aussterben bedroht“ eingestuft. Die im Rahmen Kartierung von Feldhamstervorkommen im Untersuchungsraum Großschwabhausen (MARTENS 2016) erfolgte Begehung der Fläche brachte keine Hinweise auf ein Vorkommen des Feldhamsters. Grundsätzlich ist aber nicht völlig auszuschließen, dass ein Feldhamster in das Gebiet vor Baubeginn noch einwandern kann. - Die Feldlerche, eine heimische Vogelart nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie, ist besonders geschützt. Sie wird zudem auf der Roten Liste der Brutvögel in Deutschland als gefährdet eingestuft. Der Standort des B-Planes ist in seiner unmittelbaren Ortsrandlage als vorbelastet einzustufen. Die Art meidet durchgängig lineare Vertikalstrukturen, so wie zum Beispiel die Bebauung und die Gehölze am derzeitigen Ortsrand unmittelbar südlich der Vorhabenfläche. Hier sind Meideverhalten mit bis zu 60m nachgewiesen. Somit ist ein Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche des B-Planes unwahrscheinlich. Ein Vorkommen auf den weiter nördlich und westlich gelegenen Ackerflächen scheint dagegen durchaus möglich. - Im Bereich der am Rand des B-Plangebietes befindlichen 3 Einzelbäume (Birken) ist ein Vorkommen einzelner Gehölzbrütender Arten nicht auszuschließen. Es handelt sich nicht um Höhlenbäume, sodass lediglich einige wenige Arten in Frage kommen, die auf den Bäumen ein Nest anlegen könnten. Dies könnten z.B. sein: Elster, Rabenkrähe und verschiedene Allerweltsarten. <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen durch die Planung <ul style="list-style-type: none"> - da derzeit keine Hinweise auf ein Vorkommen des Feldhamsters im B-Plangebiet gegeben sind, treten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ein. Um dies zu bestätigen, wird vor Baubeginn im B-Plangebiet eine weitere Untersuchung der unmittelbaren Bauflächen durchgeführt (siehe Vermeidungsmaßnahmen) - im unmittelbaren Bereich ist auch ein Vorkommen der Feldlerche unwahrscheinlich, sodass hier keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 eintreten werden. Zudem besteht im räumlichen Zusammenhang zur Vorhabenfläche (Ackerflächen westlich des Vorhabens und nördlich der L 2161) ausreichend Lebensraum, der wie potenziell auch derzeit, durch die Art ohne Störung weiterhin als Brutplatz genutzt werden kann. Insgesamt treten somit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 ein. - durch den Verlust von 3 Einzelbäumen ist eine Beeinträchtigung der dort brütenden Vogelarten und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht vollständig auszuschließen. Daher wird als Vermeidungsmaßnahme eine Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt (vor von Oktober bis Februar zulässig). Der Verbotstatbestand der Tötung von in Gehölzen brütenden Vogelarten kann hiermit ausgeschlossen werden. Der geringfügige Verlust von Gehölzstrukturen und der damit verbundene Verlust von potenziell vorhandenen Neststandorten sind für die betroffenen Arten nicht relevant. - Die Arten bauen jedes Jahr ein neues Nest, essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden somit nicht beseitigt. Zudem stehen in den unmittelbar angrenzenden Grünflächen (Gärten) ausreichend Gehölze zur Verfügung, die nach der Beseitigung der 3 Birken weiterhin als Lebensraum für die Arten dienen. Langfristig ergeben sich zusätzlich neue Grünstrukturen im Bereich der nicht überbaubaren Flächen des neuen Wohngebietes (Privatgärten, anzupflanzende Gehölze siehe Grünordnungsplan). Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 tritt somit nicht ein. - Auch eine erhebliche Störung von in den angrenzenden Gehölzen brütenden Arten (§44 Abs. 1 Nr. 2) tritt nicht ein, da in den hier befindlichen Privatgärten nur unempfindliche, häufige Vogelarten (meist in Gehölzen brütende Arten, ggf. auch Gebäudebrüten an Wohnhäusern) vorkommen, die die Nähe 							

Schutzgut Mensch	Schutzgut Klima / Luft	Schutzgut Landschaft	Schutzgut Kultur- / sonst. Sachgüter	Schutzgut Boden	Schutzgut Wasser	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt	Wechselwirkungen
zum Menschen gewohnt sind und durch die Bauarbeiten für das neue Wohngebiet somit nicht beeinträchtigt werden.							
Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum Ausgleich							
<ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der Flächeninanspruchnahme (flächeneffizient, bedarfsgerecht) durch Reduzierung der Versiegelung • Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes während der Bauphase: Einhaltung der Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), Einhaltung der Richtwerte der DIN 18005 Schallschutz, der TA Lärm, der TA Luft sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) • Unerwartete Funde bei Erdarbeiten: Treten Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdfärbungen u.ä. auf, sind diese gem. § 16 ThürDSchG unverzüglich zu melden. Die Fundstelle ist (bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige) im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren zu schützen. • Schutz des Bodens (insb. Oberboden) während der Bauphase (z.B. durch sachgemäße Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen), Vermeidung von Stoffeinträge in den Boden (z.B. durch Baumaschinen), der im Bereich der Neuversiegelung anfallende Oberboden ist gesondert von anderen Bodenbewegungen mit geeignetem Gerät abzutragen und sachgerecht zwischen zu lagern (gem. Vollzugshilfe zu §12 BBodSchV), fachgerechter Auftrag des gelagerten Oberbodens schnellstmöglich auf geeigneten Flächen, ordnungsgemäße Entsorgung anfallender Bodenüberschussmassen, Rekultivierung beanspruchter Bodenfläche (z.B. durch Ablagerung von Baumaterial) nach Abschluss der Baumaßnahmen, generell Bodenarbeiten gemäß DIN 18915 • Einhaltung der Gesetze zum Schutz des Bodens vor schädlichen Verunreinigungen/ Altlasten: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Thüringer-Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) • Vermeidung von Eintrag wassergefährdender Stoffen (Öle, Treibstoffe, etc.), Verschmutzungen und stofflicher Einträge in das Grundwasser, Schmutzwasser wird dem vorhandenen Kanalsystem zugeführt, Versickerung von unbelastet Niederschlagswasser nach Möglichkeit im Bereich der Grünflächen (Zuführung in den Wasserkörper), teils Verwendung wasserdurchlässiger Beläge • Das Fällen und Roden von Gehölzen ist nur außerhalb der Vogelbrutzeiten in einem Zeitraum von 01. Oktober und 28./29. Februar zulässig. Sind die Gehölzentnahmen außerhalb dieser Zeitspanne unvermeidbar, so sind diese bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und vor der Fällung auf das Vorhandensein von Niststätten und Fledermausquartieren zu begutachten. • Vorabkontrolle Feldhamster: Um ein Vorkommen von potenziell bis zum Baubeginn eingewanderten Individuen des Feldhamsters sicher auszuschließen, sind die Vorhabenflächen unmittelbar vor Baubeginn erneut abzusuchen. Werden wieder keine Feldhamster festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Werden Feldhamster festgestellt, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zur Vermeidung/ Kompensation abzustimmen. • Eingrünung des Ortsrandes (Ausgleichsmaßnahme A1); Eingrünung des Wohngebietes durch Pflanzung von 1 kleinkronigen Laub- oder Obstgehölzen je Baugrundstück (Ausgleichsmaßnahme A2); Pflanzen und Pflanzarbeiten sind entsprechend DIN 18916 durchzuführen 							
anderweitige Planungsmöglichkeiten							
Durch die Lage an einer teilweise vorhandenen Erschließungsstraße und die Überplanung von aus landschaftspflegerischer Sicht nur geringwertigen Strukturen ist der Standort in einem konfliktarmen Bereich gelegt. Zudem wird durch die geplante äußere Bepflanzung des Wohngebietes auch eine Vervollständigung der Ortsrandeingrünung erzielt. Im Bereich von zur Verfügung stehenden alternativen Standorten würden ebenso Ackerflächen überplant, teilweise wären zudem zusätzliche Erschließungsstraßen notwendig. Ein alternativer Planstandort mit geringeren Eingriffswirkungen ist derzeit nicht vorhanden.							

1.3. GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN (MONITORING)

Monitoring sind Maßnahmen zur Überwachung möglicher erheblicher Auswirkungen des B-Planes auf die Umwelt. Damit können unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig erkannt und erforderliche Maßnahmen ergriffen werden. Das Monitoring liegt in der Verantwortung der Gemeinde Großschwabhausen.

Für die Erhebung von Überwachungsdaten können Fachbehörden hinzugezogen bzw. bestehende Überwachungssysteme genutzt werden. Die Fachbehörden haben weiterhin im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit eine „Bringschuld“. Dies bedeutet, dass auch nach Abschluss der Planung eine Informationspflicht gegenüber der Gemeinde besteht (§ 4 (3) BauGB).

Überwachungsmaßnahmen	Weitere Angaben
Sicherung, Behandlung ggf. auftretender archäologischer Funde – Anzeige von Zufallsfunden (gesetzliche Pflicht)	während der Baumaßnahme
Einhaltung der Bauzeitenregelung bzgl. der Fällung/ Rodung von Gehölzen (nur zw. 01. Oktober und 28./29. Februar)	während der Baumaßnahme
Boden, Altlasten , sonstige Bodenverunreinigungen - Anzeige weiterer Zufallsfunden (gesetzliche Pflicht)/ bei Erfordernis Sanierung des Standortes (Altlastverdacht)	während der Baumaßnahmen
Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, Überwachen der Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen/ grünordnerische Festsetzungen (Funktionskontrolle) einschl. zeitliche Umsetzung	vor/ während/ nach der Baumaßnahme (während der Herstellung, nach der Fertigstellungs-/ Entwicklungspflege)
Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen (wie Laubgebüsche) und Vegetationsflächen (bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920)	während der Baumaßnahmen
Vorabkontrolle auf Feldhamstervorkommen	vor der Baumaßnahme
Einhaltung der Immissionswerte und Vorkehrungen zum Schutz gegen Umwelteinwirkungen (Einhaltung der Orientierungswerte der AVV Baulärm, DIN 18005, TA Lärm, TA Luft)	während der Baumaßnahmen sowie bei Betrieb der Nutzungen
ist eine Schädigung von Arten, natürlichen Lebensräumen, Boden, Gewässer eingetreten, hat der Verantwortliche die Pflicht, Schadenbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen (Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden gem. USchadG)	während/ nach der Baumaßnahme

1.4. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Bebauungsplan „Am Park“ in Großschwabhausen stellt einen Eingriff in die Umwelt dar. Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts wurden die natürlichen Gegebenheiten innerhalb des Untersuchungsraumes für den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild dargestellt, bewertet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt und beschrieben. Diese Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vermeiden, minimieren bzw. auszugleichen. Im Rahmen des Umweltberichtes werden dazu Maßnahmen aufgezeigt (siehe auch GOP).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Größe von rund 7.302 m². Dieser beinhaltet die Wohnbauflächen (mit überbaubarer und nichtüberbaubarer Fläche gemäß GRZ von 0,3) und Verkehrsflächen. Am Rand der Wohnbauflächen befinden sich Flächen zum Ausgleich (Eingrünung des Wohngebietes am Westlichen, östlichen und nördlichen Rand des Plangebietes). Die Haupteinschließung erfolgt von der Landesstraße L 1060 über die Straße „Am Hohlstedter Weg“ und die (nur teilweise ausgebaute) Straße „Am Park“.

Beeinträchtigungen im Untersuchungsraum entstehen durch die Planung bau-, anlage- wie auch betriebsbedingt. Durch die überbaubaren (= versiegelbaren) Flächen und durch Verkehrsflächen werden Biotopflächen überplant, was gleichzeitig den Verlust von Boden zur Folge hat. Ferner entsteht eine weitere Veränderung des Landschafts-/ Ortsbildes durch die Baukörper.

Geringfügig ist auch das Schutzgut Wasser (hier Grundwasser) und Klima betroffen.

Es besteht eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit des Naturraumes gegenüber Eingriffen. Auswirkungen auf den Naturhaushalt werden als gering bis mittelstark eingestuft. Hier fließen die Vorbelastungen ein; zu berücksichtigen ist ferner, dass die Eingriffsfläche relativ gering ist. Durch die Realisierung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich werden die Umweltbelastungen reduziert. Mit Hilfe eines Monitorings sollen ggf. entstehende Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden werden.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist festzustellen, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 für die potenziell vorkommenden Vogelartenarten ausgeschlossen werden kann. Der Feldhamster konnte bei Kartierungen im Jahr 2016 nicht nachgewiesen werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 treten auch hier nicht ein. Um zu vermeiden, dass möglicherweise neu eingewanderte Individuen beeinträchtigt werden, wird das Baugebiet vor Baubeginn erneut einer Kartierung unterzogen. Andere planungsrelevante Arten sind nicht betroffen.

Insgesamt wird abgeschätzt, dass bei Durchführung aller Maßnahmen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurück bleiben werden.

2. GRÜNORDNUNGSPLAN

2.1. FLÄCHENBILANZ

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 7.302 m². Für die Eingriffsermittlung wird die gemäß B-Plan zugrunde gelegte Versiegelung (maximal GRZ 0,3) zur weiteren Berechnung ermittelt.

Geltungsbereich (Bruttobauland)	7.302 m²	→ 100,0 %
Verkehrsflächen	- 882 m ²	→ 12,08 %
Flächen für Ver-/ und Entsorgungsanlagen	- 111 m ²	→ 1,52 %
Öffentliche Grünfläche	- 173 m ²	→ 2,37 %
Nettobauland	= 6.136 m²	
davon Überbaubare Fläche = Baufeld = Versiegelung (Nettobauland 6.136 m ² x 0,3)	= 1.841 m ²	→ 25,21 %
davon Nichtüberbaubare Fläche = Gärten mit Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 (Nettobauland 6.136 m ² x 0,7)	= 4.295 m ²	→ 58,82 %

2.2. ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS

Die sich aus dem Eingriff ergebende Neuversiegelung, Überbauung sowie Nutzungsintensivierung ist auszugleichen. Die Erfassung und Bewertung der naturschutzfachlichen Bedeutung (Bedeutungsstufe) der Flächen und Biotope erfolgt nach der Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens (TMLNU 1999). Berechnungsmodell für die Kompensationsmaßnahmen ist das Bilanzierungsmodell/ Eingriffsregelung in Thüringen: In der Flächenbilanz wird vom konkreten Flächenbedarf für die Bebauung ausgegangen.

→ Flächenbilanz für das Plangebiet

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird das Flächenäquivalent vom Bestand (Wertigkeit vorher) mit dem Flächenäquivalent der Planung (Wertigkeit nachher) gegenübergestellt.

BESTAND - WERTIGKEIT DER BIOTOPE IM GELTUNGSBEREICH VOR DER PLANUNG				
Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Bedeutungs- stufe ¹	Flächen- äquivalent ²
4110	Intensivacker	5.920	20	118.400
4711	Grasreiche, ruderale Säume frischer Standorte	288	30	8.640
6400	Laubbaum (3 Birken zu je 25 m ²)	75	40	3.000
9214	Wirtschaftsweg unversiegelt	235	5	1.175
9213	Sonstige Straße	448	0	0
9219	Sonstige Straßenverkehrsflächen	90	5	450
9318	Scherrasen	246	20	4.920
	Gesamt - Bestand	7.302		136.585

¹ Bedeutungsstufe gem. Bilanzierungsmodell/ Bewertung Biotoptypen Thüringen

² Flächenäquivalent = Fläche x Bedeutungsstufe

Planung: Bei der Bewertung der Planflächen wird die Versiegelung (Verkehrsflächen), Bebauung und die Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen entsprechend vollumfänglich als Wertverlust eingestuft. Die Ausgleichsmaßnahmen mit der Pflanzung von Strauch-Baumhecken (überwiegend Obstgehölze) und solitären Laub- bzw. Obstbäumen auf den geplanten Baugrundstücken sowie die geplante Ausgleichsmaßnahme zur Schaffung von artenreichen Wegrandflächen mit Obstbäumen sollen insbesondere der Eingrünung dienen.

PLANUNG - WERTIGKEIT DER BIOTOPE IM GELTUNGSBEREICH NACH DER PLANUNG				
Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Bedeutungsstufe ¹	Flächenäquivalent ²
Verkehrsfläche				
9213	Sonstige Straße	882 m ²	0	0
Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Löschwasserszisterne, Regenrückhaltebehälter)				
8320	Flächen der Wasserwirtschaft	111 m ²	0	0
Öffentliche Grünfläche				
4711/ 6430	Artenreicher Wegrandsaum frischer Standorte mit Obstbäumen	173 m ²	35	6.055
Überbaubare Fläche, GRZ 0,3				
9111	Wohngebiet, niedrige offene Bauweise (Befestigte Flächen)	1.841 m ²	0	0
Nicht überbaubare Fläche 0,7				
6120-100	Private Grünflächen (Ausgleichsmaßnahme A1: Anlage einer Obst-Strauch-Baumhecke zur Eingrünung des Wohngebietes)	1.458 m ²	40	58.320
6400	Private Grünflächen (Ausgleichsmaßnahme A2: Pflanzung von kleinkronigen, hochstämmigen Laub- oder Obstbäumen zur Eingrünung des Wohngebietes)	160 m ²	35	5.600
9351	Hausgarten in Nutzung	2.677 m ²	25	66.925
	Gesamt - Planung	7.302 m²		136.900

1 Bedeutungsstufe gem. Anhang A und B Bilanzierungsmodell

2 Flächenäquivalent = Fläche x Bedeutungsstufe

Das Plangebiet weist im Bestand ein Flächenäquivalent von **136.585**
auf und nach der Planung von **136.900**.

Stellt man das Flächenäquivalent von Bestand und Planung gegenüber, ist ein Werteüberschuss von **+ 315** Werteinheiten/Flächenäquivalent zu verzeichnen.

Somit sind keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

→ **Ausgleichsmaßnahmen**

Gemäß §15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Eine Prüfung durch die Gemeinde ergab keine geeigneten verfügbaren Flächen für erforderliche Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen. Da durch das Vorhaben grundsätzlich keine externen Kompensationsmaßnahmen mit zusätzlichem Flächenverbrauch vorgesehen sind, sondern nur Flächen innerhalb des B-Plangebietes überplant werden, wird auf agrarstrukturelle Gesichtspunkte zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme Rücksicht genommen.

Ausgleichsmaßnahme A1: Anlage einer Obst-Strauch-Baumhecke zur Eingrünung des Wohngebietes

Am nördlichen, östlichen und westlichen Rand des Wohngebietes wird zur Eingrünung des Ortsrandes sowie zur Durchgrünung des Wohngebietes auf dem Flurstück 230 in der Flur 2 der Gemarkung Großschwabhausen auf 1.458 m² eine Obst-Strauch-Baumhecke angelegt. Es werden Sträucher und Bäume gepflanzt, wobei die Strauchpflanzungen mit einem Pflanzabstand von 2x1m und die Bäume als Überhälter im Abstand von 10m angelegt werden. Zu verwenden sind folgende Gehölzarten: Süß- und Sauerkirschen (*Prunus avium* und *cerasus* Hybriden), Kulturpflaumen/ Zwetschgen/ Mirabellen (*Prunus domestica* Hybriden), Kulturapfel (*Malus domestica* Hybriden), Kulturbirne (*Pyrus communis* Hybriden), Essbare Vogelbeere (*Sorbus aucuparia* ‚Edulis‘), Speierling (*Sorbus domestica*), Quitte (*Cydonia oblonga*), Hasel (*Corylus avellana*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*), Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum*), Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Holunder (*Sambucus nigra*). Als Pflanzqualität für die Bäume sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10/12 zu verwenden. Als Pflanzmaterial bei den Sträuchern sind solche mit einer Höhe von 60/100 zu verwenden.

Die Aufwertung durch die Heckenpflanzung ist bereits in der oben dargestellten Bilanzierung des Geltungsbereiches enthalten.

Ausgleichsmaßnahme A2: Pflanzung von kleinkronigen, hochstämmigen Laub- oder Obstbäumen zur Eingrünung des Wohngebietes

Für alle neuen Grundstücke nördlich der Straße „Am Park“ wird die Pflanzung von je 1 kleinkronigen Laub- oder Obstbaum pro Grundstück festgesetzt. Zu verwenden sind Arten aus folgender Gehölzauswahl: Süß- und Sauerkirschen (*Prunus avium* und *cerasus* Hybriden), Kulturpflaumen/ Zwetschgen/ Mirabellen (*Prunus domestica* Hybriden), Kulturapfel (*Malus domestica* Hybriden), Kulturbirne (*Pyrus communis* Hybriden), Essbare Vogelbeere (*Sorbus aucuparia* ‚Edulis‘), Speierling (*Sorbus domestica*), Kegel-Feldahorn (*Acer campestre* ‚Elsrijk‘), Thüringische Säulen - Mehlbeere (*Sorbus x thuringiaca* ‚Fastigiata‘). Als Pflanzqualität für die Bäume sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10/12 zu verwenden. Die Pflanzstandorte können von den im B-Plan dargestellten abweichen. Die Baumstandorte können dabei innerhalb des Grundstückes unter Beachtung von Grenzabständen und vorgesehenen Hausanschlussleitungen frei gewählt werden.

Die Aufwertung durch die Baumpflanzungen ist bereits in der oben dargestellten Bilanzierung des Geltungsbereiches enthalten.

Ausgleichsmaßnahme A3: Anlage eines artenreichen Wegrandsaumes mit Obstbäumen

Am östlichen Rand des Geltungsbereiches wird zur Eingrünung des Ortsrandes auf dem Flurstück 230 in der Flur 2 der Gemarkung Großschwabhausen auf 173m² ein artenreicher Wegrandsaum mit einer Anpflanzung von 3 Obstbäumen angelegt. Es werden hochstämmige Obstbäume gepflanzt, wobei die Bäume in einem Abstand von mindestens 9m angelegt werden. Zu verwenden sind Arten/Sorten aus folgender Auswahl: Kulturpflaumen/ Zwetschgen (*Prunus domestica* Hybriden), Kulturapfel (*Malus domestica* Hybriden), Kulturbirne (*Pyrus communis* Hybriden, Essbare Vogelbeere (*Sorbus aucuparia* ‚Edulis‘) und Speierling (*Sorbus domestica*). Als Pflanzqualität für die Bäume sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 12/14 zu verwenden.

Die Aufwertung durch die Anlage des Saumes und die Obstbaumpflanzungen ist bereits in der oben dargestellten Bilanzierung des Geltungsbereiches enthalten.

2.3. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Für den Bebauungsplan mit integriertem GOP „Am Park“ Großschwabhausen werden folgende grünordnerische Festsetzungen getroffen:

→ **Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1, Nr.25 Buchstabe a)**

Ausgleichsmaßnahme A1

Für die Ausgleichsmaßnahme A1 wird auf dem Flurstück 230 in der Flur 2 der Gemarkung Großschwabhausen die Anlage einer Obst-Strauch-Baumhecke auf 1.486 m² festgesetzt. Die detaillierte Begründung und Beschreibung der Maßnahme wird im Maßnahmenblatt unter Punkt 2.4 dargestellt. Das Maßnahmenblatt wird als verbindlicher Inhalt der Maßnahme A1 festgesetzt.

Ausgleichsmaßnahme A2

Für die Ausgleichsmaßnahme A2 wird auf dem Flurstück 230 in der Flur 2 der Gemarkung Großschwabhausen die Pflanzung von kleinkronigen, hochstämmigen Laub- oder Obstbäumen zur Eingrünung des Wohngebietes festgesetzt. Es ist je Baugrundstück 1 Baum zu pflanzen. Die Baumstandorte können dabei innerhalb des Grundstückes unter Beachtung von Grenzabständen und vorgesehenen Hausanschlussleitungen frei gewählt werden.

Die detaillierte Begründung und Beschreibung der Maßnahme wird im Maßnahmenblatt unter Punkt 2.4 dargestellt. Das Maßnahmenblatt wird als verbindlicher Inhalt der Maßnahme A2 festgesetzt.

Ausgleichsmaßnahme A3

Für die Ausgleichsmaßnahme A3 wird auf dem Flurstück 230 in der Flur 2 der Gemarkung Großschwabhausen eine Ansaat der geplanten Saumfläche östlich und nördlich der Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit einer artenreichen Biotopmischung (RSM Regio Saatgutmischung 05) sowie die Pflanzung von drei hochstämmigen Obstbäumen festgesetzt.

Die detaillierte Begründung und Beschreibung der Maßnahme wird im Maßnahmenblatt unter Punkt 2.4 dargestellt. Das Maßnahmenblatt wird als verbindlicher Inhalt der Maßnahme A3 festgesetzt.

Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen

Die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen A3 erfolgt spätestens eine Vegetationsperiode nach der Erschließung des Wohngebietes, die der Maßnahme A1 und A2 spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung des Rohbaus vom Wohngebäude.

Zuständig für die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen (A1 bis A3) ist der Erschließungsträger. Er verpflichtet sich in einem städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde, alle Maßnahmen umzusetzen (bzw. die Maßnahmen A1 und A2 vertraglich an die Käufer der einzelnen Baugrundstücke zu binden) und die Fertigstellung bzw. Endabnahme der Maßnahmenflächen unter Zuhilfenahme eines fachkundigen Planungsbüros zu dokumentieren und entsprechend der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Maßnahmen A1 und A2 werden durch den jeweiligen Eigentümer der zukünftigen Baugrundstücke umgesetzt. Bei Erwerb ihres Baugrundstückes verpflichten sich die zukünftigen Grundstückseigentümer gegenüber dem Erschließungsträger vertraglich, die Maßnahmen A1 und A2 sachgerecht gemäß der Beschreibung im Maßnahmenblatt umzusetzen. Als Hilfestellung zur Umsetzung wird den Grundstückskäufern eine Plangrundlage mit Angaben zu den einzuhaltenden Flächengrößen, Pflanzabständen, Pflanzenarten und Pflanzqualitäten vorgegeben.

Maßnahme A3 wird durch den Erschließungsträger im Rahmen der Erschließung des Gebietes umgesetzt.

Zuordnung der grünordnerischen Maßnahmen

Die Maßnahme A3 wird als Ausgleich für die Verkehrsflächen und als Ausgleich für die Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen zugeordnet. Die Maßnahmen A1 und A2 werden jeweils den einzelnen Baugrundstücken zugeordnet.

→ **Begründung der grünordnerische Festsetzungen**

Die Maßnahmen A1, A2 und A3 dienen zur Kompensation der Eingriffe in den Boden und in das Schutzgut Biotope, schaffen zudem eine Aufwertung des Landschaftsbildes und Lebensraum für verschiedene Arten und verbessern zudem die Einbindung, Abschirmung bzw. Überleitung des B-Plangebietes in das Ortsbild und in die offene Landschaft.

Die grünordnerischen Maßnahmen stellen in ihrer Gesamtheit eine Aufwertung des Landschaftsbildes auch hinsichtlich der Vielfalt dar, es werden neue Lebensräume zur Verfügung gestellt bzw. vorhandene Biotope erweitert. Es kann insgesamt eine Aufwertung der verschiedenen Schutzgüter erzielt werden. Die ausführliche Begründung ist dem Maßnahmenblatt zu entnehmen.

→ **Hinweise**

Artenschutz

Rodung von Gehölzen

Die zur Rodung vorgesehenen Gehölze dürfen nach § 39 Absatz 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10.-28./29.02. entfernt werden. Sind die Gehölzentnahmen außerhalb dieser Zeitspanne unvermeidbar, so sind diese bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und vor der Fällung auf das Vorhandensein von Niststätten und Fledermausquartieren zu begutachten.

Vorabkontrolle Feldhamster

Um ein Vorkommen von potenziell bis zum Baubeginn eingewanderten Individuen des Feldhamsters sicher auszuschließen, sind die Vorhabenflächen unmittelbar vor Baubeginn erneut abzusuchen. Werden wieder keine Feldhamster festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Werden Feldhamster festgestellt, sind in Abstimmung mit der Unteren Natur-schutzbehörde weitere Maßnahmen zur Vermeidung/ Kompensation abzustimmen.

2.4. MAßNAHMENBLÄTTER

Für folgende grünordnerische Maßnahmen sowie für die externen Kompensationsmaßnahmen wurden Maßnahmenblätter angefertigt.

Maßnahme A1: Anlage einer Obst-Strauch-Baumhecke zur Eingrünung des Wohngebietes	1.458 m ²
Maßnahme A2: Pflanzung von kleinkronigen, hochstämmigen Laub- oder Obstbäumen zur Eingrünung des Wohngebietes	8 Stück
Maßnahme A3: Anlage eines artenreichen Wegrandsaumes mit Obstbäumen	173 m ² / 3 Obstbäume

Bebauungsplan „Am Park“ Großschwabhausen	MAßNAHMENBLATT	Maßnahmenbezeichnung AUSGLEICHMAßNAHME A 1 Anlage einer Obst-Strauch- Baumhecke zur Eingrünung des Wohngebietes
LAGE DER MAßNAHME: Abgrenzung des Wohngebietes nach Westen, Norden und Osten. (Flurstück 230, Flur 2, Gemarkung Großschwabhausen)		
KONFLIKT:		
BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION - Überbauung geringwertiger Biotope innerhalb des Geltungsbereiches, Gehölzverluste sowie - Verlust von Boden bzw. Bodenfunktionen, des Wasserhaushaltes und von klimatisch relevanten Flächen - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes		
MAßNAHME: siehe B-Plandarstellung / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: A2, A3		
BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL: Am nördlichen, östlichen und westlichen Rand des Geltungsbereiches wird zur Eingrünung des Ortsrandes sowie zur Durchgrünung des Wohngebietes eine Obst-Strauch-Baumhecke angelegt. Im Osten und Westen wird ein 5m breiter Pflanzstreifen angelegt, der nördliche Pflanzstreifen wird 7m breit. Es werden Sträucher und Bäume gepflanzt, wobei die Strauchpflanzungen mit einem Pflanzabstand von 2x1m und die Bäume als Überhälter im Abstand von 10m angelegt werden. Die Maßnahme dient im Wesentlichen der Eingrünung des Plangebietes und zur Aufwertung des Landschaftsbildes. Ferner wird mit der Maßnahme durch die Bereitstellung von Brut- und Nahrungshabitaten eine Lebensraumverbesserung für die Fauna, insbesondere die Avifauna erzielt. Die natürlichen Bodenfunktionen werden durch die Durchwurzelung und Erhöhung der Infiltrationsrate verbessert.		
DURCHFÜHRUNG: Pflanzung Obst-Strauch-Baumhecke (1.458 m²) - Sträucher: 2 x v., o. B., 60-100 cm, Pflanzabstand 1 x 2 m - Bäume: H 2xv StU 10-12, Pflanzabstand 10m - Berücksichtigung Thüringer Nachbarschaftsgesetz (Grenzabstände) und von Schutzabständen zu Leitungen - Abstimmung der Maßnahme mit Bewirtschafter angrenzender Ackerfeldblöcke und dem Landwirtschaftsamt Sömmerda.		
Auswahl der zu verwendeten Gehölzarten Bäume: Süß- und Sauerkirschen (<i>Prunus avium</i> und <i>P. cerasus</i> Hybriden), Kulturpflaumen/ Zwetschgen/ Mirabellen (<i>Prunus domestica</i> Hybriden), Kulturapfel (<i>Malus domestica</i> Hybriden), Kulturbirne (<i>Pyrus communis</i> Hybriden), Essbare Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i> ‚Edulis‘), Speierling (<i>Sorbus domestica</i>), Quitte (<i>Cydonia oblonga</i>) Sträucher: Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>), Rote Johannisbeere (<i>Ribes rubrum</i>), Schwarze Johannisbeere (<i>Ribes nigrum</i>), Stachelbeere (<i>Ribes uva-crispa</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Hundsrose (<i>Rosa canina</i>) und Holunder (<i>Sambucus nigra</i>).		
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:		
1 Jahr Fertigstellungspflege / 2 Jahre Entwicklungspflege - 2-3 Pflegegänge/ Jahr für die Gehölze zzgl. Wässerung, Verdunstungsschutz (Rindenmulch) - Ersatz abgestorbener Gehölze durch Neupflanzungen (mind. 1:1) - Belassen eines Freihaltestreifens mit 5m Breite zwischen Hecke und Acker, dazu gesonderte vertragliche Regelung zwischen Erschließungsträger und Agrarbetrieb (Fläche außerhalb Geltungsbereich) zwecks geregelter Zugänglichkeit der Maßnahmenfläche während Herstellung und Pflege		
Unterhaltungspflege: - kein Einsatz von Pestiziden, Dünger, Pflanzenschutzmitteln - dauerhafte extensive Pflege der Bäume und Sträucher (kein Formschnitt (Charakteristik einer frei wachsenden Hecke soll erzielt werden), regelmäßige Verjüngung der Obststräucher, möglichst fachgerechter Obstbaumschnitt, keine Beeinträchtigung im Zeitraum von März bis September, bei Ausfall – Nachpflanzung)		
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME: - spätestens eine Vegetationsperiode nach Erschließung des Wohngebietes oder, bei vertraglicher Übertragung der Anlage der Gehölze auf den zukünftigen Eigentümer des Baugrundstückes, eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung des Rohbaus vom Wohngebäude.		

Bebauungsplan „Am Park“ Großschwabhausen	MAßNAHMENBLATT	Maßnahmenbezeichnung AUSGLEICHSMABNAHME A 1 Anlage einer Obst-Strauch- Baumhecke zur Eingrünung des Wohngebietes
VORGESEHENE REGELUNG:		
Flächengröße: Eigentümer: Herstellung/ Unterhaltung:	1.458 m ² Erschließungsträger veräußert die erschlossenen Baugrundstücke an die zukünftigen Eigentümer der jeweiligen Baugrundstücke Zukünftige Eigentümer der erschlossenen Baugrundstücke (Vereinbarung im Kaufvertrag)	

Bebauungsplan „Am Park“ Großschwabhausen	MAßNAHMENBLATT	Maßnahmenbezeichnung AUSGLEICHSMAßNAHME A 2 Pflanzung von kleinkronigen, hochstämmigen Laub- oder Obstbäumen zur Eingrünung des Wohngebietes
LAGE DER MAßNAHME: - je ein Einzelbaum pro neu entstehendem Grundstück (Flurst. 230, Flur 2, Gemarkung Großschwabhausen)		
KONFLIKT:		
BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION - Verlust von Gehölzen (Einzelbäume), Verlust von Boden bzw. Bodenfunktionen		
MAßNAHME: siehe B-Plandarstellung / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: A1, A3		
BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL: Für alle neuen Grundstücke nördlich der Straße „Am Park“ wird die Pflanzung von je 1 kleinkronigen Laub- oder Obstbaum pro Grundstück festgesetzt. Die Maßnahme der Einzelbaumpflanzung dient der Eingrünung des Plangebietes. Ferner werden die natürlichen Bodenfunktionen durch die Durchwurzelung und Erhöhung der Infiltrationsrate sowie durch eine dauerhafte Vegetationsdecke verbessert. Ferner wird mit der Maßnahme durch die Bereitstellung von Brut- und Nahrungshabitaten eine Lebensraumverbesserung für die Fauna, insbesondere die Avifauna erzielt.		
DURCHFÜHRUNG: - Pflanzung von kleinkronigen, hochstämmigen Laub- oder Obstbäumen: Hochstamm: 2 x v., mDb., StU 10-12 - Pflanzabstand mind. 10 m, Mulchen der Pflanzscheiben mit Rindenmulch DU 90 cm - Verankerung der Hochstämme mit Dreibock sowie Verdunstungsschutz durch Stammschutzfarbe - ein Wässerungsgang während der Pflanzung - Das Thüringer Nachbarschaftsrecht ist dabei zu berücksichtigen. - Die Baumstandorte können dabei innerhalb des Grundstückes unter Beachtung von Grenzabständen und vorgesehenen Hausanschlussleitungen frei gewählt werden		
Auswahl von verwendbaren Baumarten - Kleinkronige Laubbäume: Essbare Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i> ‚Edulis‘), Kegel-Feldahorn (<i>Acer campestre</i> ‚Elsrijk‘), Thüringische Säulen - Mehlbeere (<i>Sorbus x thuringiaca</i> ‚Fastigiata‘), Speierling (<i>Sorbus domestica</i>) - Obstbäume: Vorzugsweise alte Kulturobstsorten von Süß- und Sauerkirschen (<i>Prunus avium</i> und <i>cerasus</i> Hybriden), Kulturpflaumen/ Zwetschgen/ Mirabellen (<i>Prunus domestica</i> Hybriden), Kulturapfel (<i>Malus domestica</i> Hybriden) und Kulturbirne (<i>Pyrus communis</i> Hybriden)		
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:		
<u>1 Jahr Fertigstellungspflege / 2 Jahre Entwicklungspflege (je 3 Pflegegänge pro Jahr)</u> Pflegeleistung für Einzelgehölz pro Pflegegang beinhaltet: - Gemulchte Pflanzscheibe jäten und beräumen - Gehölz richten + antreten, zu schwach treibende Bäume zurückschneiden, abgestorbene Gehölze ersetzen - Wässerung des Hochstammes mit einer Wassermenge von 100 l je Baum - Prüfung bzw. Reparatur von Verankerungen - Entfernen der Baumverankerung am Ende der Entwicklungspflege		
<u>Unterhaltungspflege:</u> - Kontrolle der Bäume auf Schädlings- und Krankheitsbefall - Fachgerechter Erhaltungs- bzw. Instandhaltungsschnitt alle 5-6 Jahre bzw. je nach Bedarf, am günstigsten zum Ausgang des Winters - dauerhafte extensive Pflege der Bäume (keine Beeinträchtigung im Zeitraum von März bis September, bei Ausfall – Nachpflanzung; kein Einsatz von Pestiziden, Dünger, Pflanzenschutzmitteln)		
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME: - spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung des Rohbaus vom Wohngebäude		
VORGEGEHENE REGELUNG:		
Flächengröße:	8 Bäume	
Eigentümer:	Erschließungsträger veräußert die erschlossenen Baugrundstücke an die zukünftigen Eigentümer der jeweiligen Baugrundstücke	
Herstellung/ Unterhaltung:	Zukünftige Eigentümer der erschlossenen Baugrundstücke (Vereinbarung im Kaufvertrag)	

Bebauungsplan „Am Park“ Großschwabhausen	MAßNAHMENBLATT	Maßnahmenbezeichnung AUSGLEICHSMAßNAHME A 3 Anlage eines artenreichen Weg- randsaumes mit Obstbäumen
LAGE DER MAßNAHME: Östlich und Nordöstlich der Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen. (Flurstück 230 in der Flur 2 der Gemarkung Großschwabhausen)		
KONFLIKT:		
BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION - Überbauung geringwertiger Biotope innerhalb des Geltungsbereiches, Gehölzverluste sowie - Verlust von Boden bzw. Bodenfunktionen, des Wasserhaushaltes und von klimatisch relevanten Flächen - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes		
MAßNAHME: siehe B-Plandarstellung / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: A1, A2		
BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL: Am östlichen Rand des Geltungsbereiches wird zur Eingrünung des Ortsrandes auf dem Flurstück 230 in der Flur 2 der Gemarkung Großschwabhausen auf 173m ² ein artenreicher Wegrandsaum mit einer Anpflanzung von 3 Obstbäumen angelegt. Die Anlage des Wegrandsaumes erfolgt durch die Ansaat der Grünfläche mit einer artenreichen Saatgutmischung aus regionalem Saatgut. Als Bäume werden hochstämmige Obstbäume gepflanzt, wobei die Bäume in einem Abstand von mindestens 9m angelegt werden.		
DURCHFÜHRUNG: ANSAAT WEGRANDSAUM (173 m²) - Ansaat einer artenreichen Biotopmischung der RSM Regio 05 (Mitteldeutsches Tief- und Hügelland), alternativ sind auch durch Begrünung mit naturraumtreuen Saatgut über Mähgut-Übertrag/ Heudruschverfahren oder anderen geeigneten Begrünungsmethoden mit Material aus geeigneten Spenderflächen möglich.		
Pflanzung Obstbäume (3 Stück) - Bäume: H 2xv StU 12-14, Pflanzabstand 9m - Berücksichtigung Thüringer Nachbarschaftsgesetz (Grenzabstände) und von Schutzabständen zu Leitungen - Abstimmung der Maßnahme mit Bewirtschafter angrenzender Ackerfeldblöcke und des LwA Sömmerda.		
Auswahl der zu verwendeten Gehölzarten		
Bäume: Kulturpflaumen/ Zwetschgen (<i>Prunus domestica</i> Hybriden), Kulturapfel (<i>Malus domestica</i> Hybriden), Kulturbirne (<i>Pyrus communis</i>) Hybriden, Essbare Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i> ‚Edulis‘), Speierling (<i>Sorbus domestica</i>)		
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:		
1 Jahr Fertigstellungspflege / 2 Jahre Entwicklungspflege - 2-3 Pflegegänge/ Jahr für die Gehölze zzgl. Wässerung, Verdunstungsschutz (Rindenmulch) - Ersatz abgestorbener Gehölze durch Neupflanzungen (mind. 1:1) - jährlich zweimalige Mahd der Saumflächen im Mai und September Unterhaltungspflege: - kein Einsatz von Pestiziden, Dünger, Pflanzenschutzmitteln - dauerhafte extensive Pflege der Bäume (möglichst fachgerechter Obstbaumschnitt, keine Beeinträchtigung im Zeitraum von März bis September, bei Ausfall – Nachpflanzung) - jährlich zweimalige Mahd der Saumflächen im Mai und September		
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME: - spätestens eine Vegetationsperiode nach Erschließung des Wohngebietes		
VORGESEHENE REGELUNG:		
Flächengröße:	173 m ²	
Eigentümer:	Erschließungsträger	
Herstellung/ Unterhaltung:	Erschließungsträger	

2.5. ZUSAMMENFASSUNG

Der Bebauungsplan „Am Park“ Großschwabhausen stellt im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Beeinträchtigungen, die durch den Plan innerhalb der für dieses Vorhaben eingriffsrelevanten Schutzgüter verursacht werden, werden dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit und Nachhaltigkeit beurteilt und beschrieben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am nördlichen Ortsrand von Großschwabhausen und beinhaltet Wohnbau- und Verkehrsflächen sowie Flächen für Kompensationsmaßnahmen.

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Im Rahmen des Grünordnungsplans werden dazu Maßnahmen festgesetzt und dargestellt.

Im Plangebiet, mit einer Gesamtgröße von rund 7.302 m² (Bebauung und Versiegelung ca. 38,81%), ist ein Werteüberschuss von + 315 Werteinheiten zu verzeichnen. Daher sind keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die im Rahmen des B- Planes festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen dienen der Kompensation des Eingriffs und der Einbindung des B-Plangebietes in die Landschaft.

Ziel ist, dass nach Realisierung aller Maßnahmen keine erheblichen und/ oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Untersuchungsraum zurückbleiben werden.

3. QUELLENVERZEICHNIS

Richtlinien, Erlasse

TMLFUN (2010): Das Naturschutzrecht in Thüringen ab dem 1. März 2010, **Synopse** ab dem am 1. März in Kraft tretenden Bundesnaturschutzgesetzes, weiterer einschlägiger Vorschriften des Bundesrechts und der fortgeltenden Vorschriften des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft -Eine Arbeitshilfe-

TMLNU (1999): **Eingriffsregelung** in Thüringen.

TMLNU (2005): Eingriffsregelung in Thüringen – **Bilanzierungsmodell**.

Thüringer Landesanstalt für Geologie, Weimar (2000): Geowissenschaftliche Mitteilungen von Thüringen / **Die Leitbodenformen Thüringens**.

Sonstige Daten und Mitteilungen

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (2004): Die Naturräume Thüringens - Naturschutzreport Heft 21, Jena

Herausgegeben von der Thüringer Landesanstalt für Geologie (1997): Bodenübersichtskarte Thüringen 1:40.000 – **BÜK** 400-, Weimar.

Internetrecherche

www.tlug-jena.de
